

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) mit Wirkung vom 01.01.2020.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers regelt u.a. die Zuständigkeiten für die Reinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und Gehwegen der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet. Die Reinigung der Gehwege sowie aller Stichstraßen ist generell auf die Anlieger übertragen. Die Fahrbahnreinigung ist auf die Anlieger übertragen, wenn eine maschinelle Reinigung aufgrund des Straßenausbaus nicht möglich ist oder aufgrund der aktuellen Wohnraumsituation oder Verkehrsbedeutung der Straße eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger sinnvoll erscheint.

Änderungen des Straßenverzeichnisses:

- Asberger Straße (Stichstraße zu den Häusern 161 – 173)
Bislang sind die Straßenreinigung und der Winterdienst in der Stichstraße auf die Anlieger übertragen.
In diesem Bereich der Asberger Straße wurden jedoch im Jahr 2018 Haltestellen für Kindertaxis eingerichtet. Von hier aus gelangen Schulkinder durch die Sackgasse zur Eschenburgschule. Die starke Frequentierung erzeugt insbesondere im Winter ein besonderes öffentliches Interesse. Ein selbständiger Gehweg ist zwar nicht vorhanden und die Anwohner streuen bzw. räumen erfahrungsgemäß nicht die geforderte Gehbahn von 1,50 m Breite; gleichwohl bleibt der Winterdienst in Bezug auf den Gehweg auf die Anlieger übertragen, um so die Anliegerverpflichtung zu verdeutlichen. Aufgrund der Verkehrsbedeutung der Stichstraße soll künftig der Winterdienst durch die ENNI AöR in der Kategorie 1 durchgeführt werden.
- Heinz-Kremer-Straße
Die o.g. Straße wurde in 2019 neu gewidmet. Aufgrund ihrer Lage und der geringen Verkehrsbedeutung soll die Fahrbahnreinigung in der Kategorie N in der Priorität 2 durchgeführt werden. Straßenreinigung und Winterdienst sollen auf die Anlieger übertragen werden.
- Krefelder Straße (von Hülndonker Straße bis Arnulfstraße)
Das Teilstück der Krefelder Straße von Hubertusstraße bis Arnulfstraße wurde in 2019 neu gewidmet. Aufgrund der Verkehrsbedeutung soll die Fahrbahnreinigung in der Normalklasse und der Winterdienst in der Priorität 1 von der ENNI AöR durchgeführt werden.

- Lise-Meitner-Straße

Die Lise- Meitner-Straße wurde im Jahr 2019 neu gewidmet. Aufgrund ihrer Lage und der geringen Verkehrsbedeutung soll die Fahrbahnreinigung in der Kategorie N durchgeführt werden. Straßenreinigung und Winterdienst sollen auf die Anlieger übertragen werden.

Änderungen im Satzungstext:

Bislang konnte auf Antrag des Reinigungspflichtigen ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der ENNI AöR mit Zustimmung der AöR die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde.

Diese Regelung soll komplett gestrichen werden. Reinigungspflichtig ist der Grundstückseigentümer und dieser soll auch künftig einziger Ansprechpartner der ENNI AöR sein bzw. bleiben. Natürlich kann auch weiterhin ein Grundstückseigentümer privatrechtlich einen Dritten mit der Reinigungspflicht beauftragen. Der Städte- und Gemeindebund rät ebenfalls an, auf die bisherige Regelung zu verzichten. Die Begrifflichkeit „ausreichende Haftpflichtversicherung“ ist rechtlich unbestimmt und hat in der Vergangenheit in der Praxis zu Schwierigkeiten in der Umsetzung der Regelung geführt.

Der Entwurf der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) ist als Anlage beigefügt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 28.10.2019

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Anlage: Entwurf Satzung